

Katzenschutzverordnung der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 859), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.04.2024 (GVBl. Nr. 75), in Verbindung mit § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), hat der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg am 01.07.2025 folgende Rechtsverordnung erlassen.

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Zusätzlich kann eine Kennzeichnung durch eine Tätowierung erfolgen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/ der Tätowierung der Name und die Anschrift der Halterin oder des Halters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das Register FINDEFIX des Deutschen Tierschutzbundes eingetragen wird.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich 32 – Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehrsbehörde, ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (5) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (6) Katze im Sinne dieser Verordnung ist die Tierart Katze (*Felis silvestris catus*). Sie betrifft männliche und weibliche Tiere.
- (7) Die praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzte, das örtliche Tierheim und die örtlichen (gemeinnützigen) Tierschutzvereine sollen die Katzenhalterin oder den Katzenhalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Kastrations- und Registrierpflichten hinweisen und können dem Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich 32 – Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehrsbehörde, ihnen bekannte Fälle melden, in denen Katzenhalterinnen oder Katzenhalter den Pflichten nicht nachkommen.

§ 2 Maßnahmen

- (1) Wird eine fortpflanzungsfähige Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, im Stadtgebiet Neu-Isenburg angetroffen, so kann der Halterin oder dem Halter aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (2) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und nicht registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter deswegen nicht innerhalb von 24 Stunden identifiziert werden, so kann der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg die Kastration auf Kosten der Halterin oder des Halters durchführen lassen. Die Stadt Neu-Isenburg ist berechtigt, sich hierbei Dritter zu bedienen.
- (3) Eine von der Halterin oder vom Halter personenverschiedene Eigentümerin oder personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Absatz 1 und 3 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen oder registrieren lässt,
 2. entgegen § 1 Absatz 4 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Neu-Isenburg, den 28.07.2025

Der Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Stefan Schmitt

Erster Stadtrat